

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00022 vom 6. März 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00022

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00022 du 6 mars 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00022 del 6 marzo 2014

Regeste

Verteilung eines Briefs | Rechtsverzögerungsbeschwerde. Im Antrag, eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen, muss auch das Begehren an die betroffene Verwaltungseinheit gesehen werden, den verlangten Entscheid umgehend zu fällen (E. 1.2). Der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens beschränkt sich auf die Frage, ob die Vorinstanz den Rekurs betreffend Rechtsverweigerung bzw. -verzögerung zu Recht abwies. Auf die übrigen – materiellen – Begehren ist nicht einzutreten (E. 1.3). Die Beschwerdegegnerin nahm während 15 Monaten keine erkennbaren Handlungen vor, die zum Erlass einer Verfügung führten. Damit liegt eine nicht zu rechtfertigende Rechtsverzögerung vor (E. 3). Gutheissung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

zum Schluss, dass der PUK weder eine Rechtsverweigerung noch eine Rechtsverzögerung vorzuwerfen wäre. Das Gesuch des Beschwerdeführers um Verteilung der Unterlagen habe die PUK frühestens am 6. Dezember 2012 erhalten. Die (vorläufige) Antwort sei am 11. Dezember 2012 und somit in angemessener Frist erfolgt. Dabei habe sich die Beschwerdegegnerin ausbedungen, über das Gesuch nicht sofort zu entscheiden, sondern die vorgelegten Schriftstücke zuerst zu überprüfen. Die von ihr dem Beschwerdeführer angekündigte Frist von rund einem Monat Bearbeitungszeit sei angemessen. Es habe hinsichtlich der Gesuchsprüfung keinerlei Veranlassung zur Eile bestanden, da das Anliegen des Beschwerdeführers ein dauerhaftes sei.

E. 3.1

Die Parteien haben im Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV] sowie § 4a VRG). Das Verbot der Rechtsverzögerung wird verletzt, wenn eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde untätig bleibt oder das gebotene Handeln über Gebühr hinauszögert, obwohl sie zur Vornahme verpflichtet wäre. Die Angemessenheit der Frist beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Dabei ist dem Umfang und der Schwierigkeit des Falles, der Wichtigkeit der Angelegenheit für die Betroffenen und dem Verhalten der Parteien und der Behörde angemessen Rechnung zu tragen (BGE 135 I 265 E. 4.4; 130 I 312 E. 5.2; VGr, 4. September 2013, VB.2012.00786, E. 2.2). Der Zeitraum, welcher für die Beurteilung der Verfahrensdauer relevant ist, beginnt in Verwaltungssachen mit der Einreichung eines entsprechenden Gesuchs bei der zuständigen Behörde. Er endet mit dem rechtskräftigen Entscheid der zuletzt angerufenen Instanz (Jörg Paul

Müller/Markus Schefer, Grundrechte in der Schweiz, 4 . A., Bern 2008, S. 839).

E. 3.2

Vorliegend ist das Schreiben des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2012 frühestens am Donnerstag, 6. Dezember 2012, bei der Beschwerdegegnerin eingegangen. Am darauffolgenden Dienstag, 11. Dezember 2012, teilte sie dem Beschwerdeführer mit, dass sie sein Anliegen prüfen werde und der Bescheid im Laufe des Januars 2013 zu erwarten sei. Die drei bis vier Arbeitstage bis zu dieser Antwort entsprechen ohne Weiteres einer angemessenen Frist. Zu prüfen bleibt damit, ob die Beschwerdegegnerin die genauere Kontrolle des Anliegens übermässig hinausgezögert hat.

E. 3.3

Die PUK hat für die Prüfung des Gesuchs eine Bearbeitungszeit von etwas über eineinhalb Monaten angekündigt. Unter Berücksichtigung dessen, dass in diesen Zeitraum die Weihnachts- und Neujahrsfeiertage fielen, ist von einer angemessenen Dauer der angekündigten Gesuchsprüfung auszugehen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers war die Beschwerdegegnerin nach Erhalt des schriftlichen Begehrens nicht verpflichtet, dem Verein sofort entweder die Anzahl der zu verteilenden Exemplare mitzuteilen oder den Brief samt Beilagen zu kopieren und zu verteilen. Selbst wenn das Verwaltungsgericht die Beschwerdegegnerin im Jahr 2000 einmal verpflichtet hat, einen konkreten Brief des Beschwerdeführers nebst Beilagen an sämtliche Patientinnen und Patienten zu verteilen, deren Anzahl sie vorgängig dem Beschwerdeführer bekanntgeben musste zwecks Lieferung der erforderlichen Anzahl Exemplare (VGr, 11. Mai 2000, VB.2000.00066 , E. 5), bedeutet dies nicht, dass sie nun unbesehen alle Gesuche des Beschwerdeführers gutzuheissen hat. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das Gesuch des Beschwerdeführers genauer überprüfen wollte, zumal sich die beigelegten Unterlagen teilweise von denjenigen unterschieden, über die das Verwaltungsgericht am 11. Mai 2000 entschieden hat. Von Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann nicht schon dann ausgegangen werden, wenn eine Behörde eine Eingabe nicht sofort behandelt. Der für die Prüfung vorgesehene Zeitraum von eineinhalb Monaten wäre daher grundsätzlich nicht zu beanstanden. Das Beschleunigungsgebot gibt keinen Anspruch darauf, dass ein Gesuch – so wie vom Beschwerdeführer gefordert – innert drei Tagen behandelt wird. Die Vorinstanz hat diesbezüglich zu Recht festgehalten, dass die von der Beschwerdegegnerin im Schreiben vom 11. Dezember 2012 angekündigte Frist von einem Monat Bearbeitungszeit (End- und Anfangsjahresfeiertage 2012/2013 eingerechnet) angemessen ist.

E. 3.4

Obwohl die Beschwerdegegnerin einen Entscheid im Verlauf von Januar 2013 angekündigt hat, hat sie bis heute nicht über die vom Beschwerdeführer beantragte Verteilung verschiedener Unterlagen entschieden. Dabei hätte es ihr offengestanden, unabhängig vom Rechtsverzögerungsverfahren ihren Entscheid im Laufe des Januars 2013 zu fällen. Der Beschwerdeführer beanstandet in erster Linie, dass die Beschwerdegegnerin nicht unverzüglich nach Erhalt seines Schreibens tätig geworden ist, worin jedoch – wie dargetan – noch keine Rechtsverzögerung zu erkennen ist. Indes darf seine Kritik am Vorgehen der Beschwerdegegnerin auch so verstanden werden, dass diese, wenn sie schon nicht innert der von ihm angesetzten Frist gehandelt bzw. entschieden hat, bis spätestens Ende Januar 2013 – wie angekündigt – ihren Entscheid hätte treffen müssen, was mindestens sinngemäss auch aus den E - Mail-Nachrichten des Beschwerdeführers an die Vorinstanz hervorgeht

(dazu auch vorn E. 1.2). Die Vorinstanz hat allerdings den weiteren Verlauf des Verfahrens nicht überprüft, obwohl sie erst im Dezember 2013 entschieden hat. Bis zu diesem Zeitpunkt lag keine formelle Verfügung über das Gesuch des Vereins vom 5. Dezember 2012 vor. Grundsätzlich ist für die Beurteilung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde aber auf den Zeitpunkt des zu fällenden Entscheid abzustellen (vgl. E. 3.1 am Schluss). Die Beschwerdegegnerin erklärte sich zwar im Rekursverfahren mit Eingabe vom 24. Januar 2013 bereit, die Unterlagen – mit Ausnahme des Beitrittsformulars zum noch zu gründenden Verein E– den Patientinnen und Patienten abzugeben, die unfreiwillig in der Klinik seien. Dies unter der Bedingung, dass die Unterlagen an die geltenden Gesetzesbestimmungen (neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie neue Schweizerische Zivilprozessordnung) angepasst würden. Eine Erklärung einer Behörde gegenüber der Rekursinstanz, wie sie vorzugehen beabsichtige, stellt indes keine anfechtbare Verfügung dar (vgl. BGr, 4. Juli 2005, 5P.84/2005, E. 3.2). Die Rekursantwort der Beschwerdegegnerin vom 24. Januar 2013 richtete sich weder direkt an den Beschwerdeführer, noch legte sie Rechtsfolgen verbindlich fest, weshalb ihr kein Verfügungscharakter zukommt. In diesem Sinn hielt auch die Vorinstanz fest, dass die Beschwerdegegnerin nun zu entscheiden habe, ob dem Gesuch des Vereins inhaltlich zu entsprechen sei. Sollte sie wie bereits angedeutet zu einem für den Beschwerdeführer (teilweise) negativen Ergebnis kommen, werde sie diesen Entscheid wiederum in eine anfechtbare Verfügung kleiden müssen .

E. 3.5

Bis zum Datum des vorliegenden Verwaltungsgerichtsurteils hat die PUK jedoch nicht über das Gesuch des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2012 in Form einer anfechtbaren Verfügung entschieden. Der Beschwerdeführer konnte somit keine materielle Prüfung des Vorgehens der Beschwerdegegnerin veranlassen. Seit der Gesuchseinreichung sind bereits 15 Monate vergangen. Die Entscheidung über das Gesuch sowie die entsprechende Begründung der Verfügung sollten keine besonders schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Probleme stellen, was grundsätzlich für eine rasche Erledigung sprechen würde. Im Hinblick auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung erscheint die Dauer von 15 Monaten zur Bearbeitung eines einfachen Gesuchs als nicht mehr angemessen. In einem Fall betreffend Führerausweisentzug betrachtete das Verwaltungsgericht ein Rekursverfahren, bei welchem zwischen dem Abschluss des Schriftenwechsels und dem Endentscheid rund 13 Monate verstrichen waren, als zu lang (VGr, 11. Februar 2009, VB.2008.00258, E. 4.6). Als ebenfalls zu lang wertete das Gericht ein Rekursverfahren betreffend Kostenübernahme für Sonderschulung und bejahte dementsprechend eine Verletzung des Rechtsverzögerungsverbots: Obwohl der Fall weder besondere Schwierigkeiten noch Dimensionen aufwies und keine aufwendigen Sachverhaltsabklärungen erforderte, dauerte das Rekursverfahren insgesamt rund eineinhalb Jahre (VGr, 17. Dezember 2008, VB.2008.00438, E. 2.3). Dass der Beschwerdeführer bereits nach kurzer Zeit schon eine Rechtsverzögerungsbeschwerde bei der Vorinstanz einreichte, kann ihm nicht entgegengehalten werden. Die Beschwerdegegnerin hätte trotz – und erst recht aufgrund – des bereits laufenden Rekursverfahrens innert angemessener Frist über sein Begehren entscheiden müssen. Auch wenn eine Verfügung der PUK bereits vor dem Entscheid der Gesundheitsdirektion zu begrüssen gewesen wäre, hätte sie zumindest umgehend an den vorinstanzlichen Entscheid vom 19. Dezember 2013 tätig werden müssen, zumal die Gesundheitsdirektion ausdrücklich festhielt, dass eine materielle Verfügung noch zu erlassen sei.

E. 3.6

Insgesamt nahm die Beschwerdegegnerin während 15 Monaten keine erkennbaren Handlungen vor, die zum Erlass einer Verfügung führten. Damit liegt eine nicht zu rechtfertigende Rechtsverzögerung vor. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen, soweit darauf eingetreten wird, und festzustellen, dass die Beschwerdegegnerin das Rechtsverzögerungsverbot nach Art. 29 Abs. 1 BV sowie § 4a VRG verletzt hat. Sie wird aufgefordert, über das Gesuch des Beschwerdeführers vom 5. Dezember 2012 innert kurzer Zeit in Form einer anfechtbaren Verfügung zu entscheiden und diesen Entscheid zu begründen.

E. 4

Aufgrund des Verfahrensausgang (Gutheissung der Rechtsverzögerungsbeschwerde sowie Nichteintreten auf die materiellen Begehren) sind die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels überwiegenden Obsiegens steht dem Beschwerdeführer gemäss § 17 Abs. 2 VRG keine Parteientschädigung zu .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.